



Amtssigniert. SID2013091078791
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

p.a. III1@bka.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-224/680-2013

Innsbruck, 25.09.2013

Zu GZ. BKA-920.196/0004-III/1/2013 vom 14. August 2013

Seitens des Landes Tirol wird zum obigen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Unbestritten ist zunächst, dass Bildung der Schlüssel für soziale Sicherheit und eine positive wirtschaftliche Zukunft eines Landes ist. Ziel von Reformen des österreichischen Schulwesens und der damit verfolgten Verbesserungen muss es daher sein, dass eine Schule von Kindern als Stätte ihrer Ausbildung und von Lehrkräften als ihrem Arbeitsplatz gleichermaßen positiv gesehen wird und Freude am Lernen und Lehren vermittelt. Wesentlich ist dabei, dass alle Schüler/innen ungeachtet ihrer Fähigkeiten, ihrer Herkunft und ihres sozialen Umfelds die gleichen Chancen vorfinden.

Durch die Einigung auf eine verbesserte und einheitliche Ausbildung der Lehrkräfte für alle Schultypen wurde bereits ein wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt. Allerdings wird der gegenständliche Begutachtungsentwurf den Erwartungen an das seit mehreren Jahren angekündigte „neue Dienstrecht“ in keiner Weise gerecht: Die schulischen Herausforderungen, basierend auf den sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen, bleiben weitgehend unberücksichtigt, dienstrechtliche Regelungen, die als Reflex auf Visionen und Vorstellungen über die Schule der Zukunft gedeutet werden könnten, sind nicht erkennbar.

Das Augenmerk des Entwurfes liegt eindeutig auf den Bundesschulen bzw. auf den an diesen Schulen tätigen Lehrkräften. Notwendigkeiten, die aus den gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre resultieren, wie

- Inklusion und Unterstützung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Beratung der in diesem Bereich eingesetzten Lehrpersonen,

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

- Ausbau der Ganztagesbetreuung,
- Unterstützung von verhaltensauffälligen oder krisengeprägten Schüler/innen,
- Unterricht von Schüler/innen ohne bzw. mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen,
- Förderung von hochbegabten Schüler/innen,
- Individualisierung des Unterrichtes,
- Verbreiterung des Spektrums an Unterrichts- und Lernformen, etc.

finden sich im vorliegenden Gesetzentwurf ebenso wenig wie die auch für die Pflichtschulen geforderte administrative Entlastung der Schulleitungen.

Ausführungen zu den Auswirkungen des Entwurfes auf die Stellenpläne und damit auf die Verteilung der finanziellen Lasten fehlen zur Gänze.

1. Allgemeines:

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Dienstrecht der Landeslehrpersonen und auf die Gegebenheiten in diesem Bereich.

Vorausgeschickt wird, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seinem erklärten Kernbereich – der Lehrarbeitszeit – zum System der wöchentlichen Lehrverpflichtung mit Abschlagsstunden (Einrechnung von Nebenleistungen), welches bis 2001 gegolten hat, zurückkehrt und daher unter diesem Gesichtspunkt die Bezeichnung „Reform“ nicht verdient. Bis dahin haben folgende wöchentliche Lehrverpflichtungen gegolten:

Volksschulen: bis 1987: 24; bis 2001: 23

Hauptschulen: 23

Polytechnische Lehrgänge bzw. Polytechnische Schulen: 23

Sonderschulen: 23

Berufsschulen 23 (Fachgruppen I und II) bzw. 24,25 (Fachgruppe III)

Die angestrebte Lösung, vom überkommenen System der im Bereich der Bundesschulen geltenden Lehrverpflichtungsgruppen und der damit verbundenen Arbeitszeitregelungen abzugehen, vermag eine Abkehr von der erst 2001 durchgeführten (und in der Nachbetrachtung im Wesentlichen positiv zu bewertenden) Reform der Arbeitszeit der Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen (Einführung der Jahresnorm) nicht zu rechtfertigen, insbesondere dann nicht, wenn dieses Modell durch ein am „Vorgängermodell“ orientiertes System ersetzt werden soll.

Der Entwurf setzt sich zudem nicht damit auseinander, ob die beabsichtigten Reformen nicht auch im Weg einer Fortentwicklung des geltenden – großteils bewährten und durch Judikatur der Höchstgerichte abgesicherten – Dienstrechts zu bewerkstelligen wäre.

Im Entwurf finden jene Kosten keine Erwähnung, die aus der Entwertung bestehender und dem Aufbau neuer Strukturen resultieren.

Die Verwaltung im Allgemeinen und die Schulverwaltung im Besonderen sind durchdrungen von komplexen EDV-Infrastrukturen. Eingriffe in funktionierende Strukturen sind nur dann zu rechtfertigen, wenn das Neue gegenüber dem Bestehenden entsprechend hoch zu bewertende Vorteile hat, solche sind im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht erkennbar.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass aus der Sicht der Vollziehung die aus der grundlegenden Neuregelung der Lehrerausbildung resultierenden Änderungen mit jenem Zeitpunkt in Kraft zu setzen sind, zu dem erstmalig neu ausgebildete Lehrpersonen anzustellen sein werden. Die bis dahin zur Verfügung ste-

hende Zeit sollte unter Einbeziehung der Sozialpartner, der Experten und der im Vorfeld dieses Entwurfes übergangenen Vollzugsbehörden (hier liegt der Verdacht nahe, dass über den Umweg des Dienstrechtes der Weg für die – seitens der Länder abgelehnte – Übernahme der Landeslehrer in die Vollzugszuständigkeit des Bundes bereitet werden soll) für die Ausarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Schaffung bzw. Veränderung der notwendigen Infrastrukturen genutzt werden.

Ein nach Maßgabe „schriftlicher Vereinbarungen“ früheres Inkrafttreten ist nicht nur vor dem Hintergrund der Inkonsistenz des Entwurfes, sondern vor allem im Hinblick auf die mit einem Parallellaufen zweier Dienstrechte verbundenen Nachteile (Aufwand der Vollzugsbehörden, Ungleichbehandlung des Lehrpersonals) strikt abzulehnen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 4:

(Allgemeines):

Zunächst wird zur Frage der Fortentwicklung des geltenden Dienstrechtes auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Schaffung einer neuen Kategorie von Lehrpersonen – der Vertragslehrpersonen des Pädagogischen Dienstes – ohne Abstimmung der für diesen Personenkreis maßgeblichen Vorschriften mit den Vorschriften, die für die bereits im Dienst befindlichen Lehrpersonen geltenden, ist abzulehnen und insbesondere in Bezug auf die Dienstpflichten nicht vertretbar. Eine Abweichung der Dienstpflichten ist nur insoweit zu rechtfertigen, als sich diese aus den Besonderheiten des Dienstverhältnisses ergibt. Bei wesentlichen der in § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes, mit dem das Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 geändert wird, normierten Dienstpflichten handelt es sich aber um solche, die auch für bereits im Dienst Befindliche gelten sollen und in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz entsprechend übernommen werden können bzw. müssen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass mehrere längst überfällige Anpassungen keinen Aufschub bis zum Inkrafttreten von Neuregelungen für Lehrkräfte mit neuer Ausbildung mehr dulden: Exemplarisch darf hier die ausständige Aufwertung der derzeit halbwertigen Stunden in der Ganztagesbetreuung, der Wegfall der Erforderlichkeit der Zustimmung der Lehrkraft zum Einsatz in diesem Bereich (§ 43 Abs. 5 und 6 LDG 1984), der Wegfall der Erforderlichkeit der Zustimmung zum Einsatz einer Lehrkraft im sonderpädagogischen Bereich (§ 43 Abs. 7 LDG 1984), oder die Bindung des Ausspruches der Nichtbewährung einer Schulleiterin/eines Schulleiters an übereinstimmende Gutachten von Schulbehörde erster Instanz und Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss erwähnt werden.

Zu Art. 4 Z. 1 (§ 1 Abs. 2) und Art. 6 Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird insoweit kritisch gesehen, als dadurch eine Abschaffung der Pragmatisierung bewirkt werden und dahingehend in die Diensthöheit der Länder eingegriffen werden soll, als diesen keine Möglichkeit mehr verbleibt, Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen. Es wird auch festgehalten, dass diesbezüglich kein Konsens zwischen dem Bund und einzelnen Ländern besteht.

Zu Art. 5 und Art. 7:

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 2 Abs. 1 und 2) und Art. 7 Z. 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Punkt Allgemeines zur Frage des Inkrafttretens darf verwiesen werden.

Im Abs. 2 ist von einer „schriftlichen Vereinbarung der Anwendung der Bestimmungen für den Pädagogischen Dienst“ die Rede. Der Begriff „Vereinbarung“ impliziert die Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner; allerdings ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob ein Rechtsanspruch der Lehrkraft gegeben ist oder ob es dem Dienstgeber unbenommen bleibt, einer solchen Vereinbarung – beispielsweise vor dem Hintergrund zu erwartender Vollzugsprobleme bei fehlender Infrastruktur – nicht näher zu treten.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 3 Abs. 11) und Art. 7 Z. 2 (§ 3 Abs. 5):

Die Bestimmung, wonach „auch Personen aufgenommen werden dürfen, die den Nachweis der Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen können, *wenn zu erwarten ist*, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden“ scheint nicht ausreichend bestimmt und sollte präzisiert werden.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 5) und Art. 7 Z. 2 (§ 5):

Die Induktionsphase sollte stets mit Ende eines Schuljahres enden.

Selbst wenn man von nur durchschnittlichen Zahlen von Aufnahmen in den Pädagogischen Dienst ausgeht, erweist sich das vorgesehene Verfahren (Gutachten des Mentors, Bericht der Schulleitung, Stellungnahme der Lehrkraft, Mitteilung der Personalstelle) als zu aufwändig und zu umständlich.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 6 Abs. 1) und Art. 7 Z. 2 (§ 6 Abs. 1):

Vor dem Hintergrund der für die Bestellung zum Mentor erforderlichen Absolvierung eines Hochschullehrganges im Umfang von mindestens 90 ECTS erscheint es unwahrscheinlich, dass die erforderliche Anzahl von Mentoren gewonnen werden kann.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 7 Abs. 1):

Es wird angeregt, die Z. 2 entfallen zu lassen, da bereits in der Z. 1 auf § 3 Abs. 11 verwiesen wird.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 8 und § 16) und Art. 7 Z. 2 (§ 8 und § 16):

Auf die Ausführungen zu Artikel 4 (Allgemeines) wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 8 Abs. 11) und Art. 7 Z. 2 (§ 8 Abs. 12):

Der Sprung von sechs Wochenstunden anrechenbarer Leitertätigkeit bei 4,999 VBÄ zugewiesener Lehrkräfte auf zwölf Wochenstunden bei 5,000 VBÄ zugewiesener Lehrkräfte scheint unangemessen.

Davon abgesehen bewirkt die Festlegung des 30. September des vorangegangenen Schuljahres als maßgeblichen Stichtag, dass die anrechenbare Leitertätigkeit sich nicht an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert und dem Zufall überlassen wird.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 9 Abs. 2) und Art. 7 Z. 2 (§ 9 Abs. 2):

Der Begriff „vorübergehend“ scheint zu unbestimmt, weshalb eine entsprechende Definition dieses Begriffes unumgänglich ist.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 12) und Art. 7 Z. 2 (§ 9 Abs. 2):

Ein Grund, warum für Vertragslehrpersonen des Pädagogischen Dienstes andere Urlaubsregelungen als für im Dienst befindliche Lehrpersonen gelten sollten, ist nicht erkennbar.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 14) und Art. 7 Z. 3 (§ 14):

Bei „Betrachtung“ handelt es sich um einen terminus technicus, der dem in § 27 LDG 1984 bzw. § 27 LLDG 1985 vorgesehenen Vorgang vorbehalten ist und für die Verwendung im Kontext der neu eingeführten „Einrichtung der Schulleitung“ und „Bestellung der Schulleitung“ nicht geeignet ist.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 15):

Die in § 15 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Regelungen über die Abberufung von der Schulleitung bei Nichtbewährung sollten in das LDG 1984 übernommen werden. Die in § 3 angeführte Fünfjahresfrist, für die eine Bestellung gelten soll, erscheint allerdings zu lang.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 17):

Die Abweichung vom herkömmlichen System (Übergang von der Stellvertretung in Abhängigkeit von der – fixen – Schülerzahl zur Stellvertretung, die von der – steuerbaren – Klassenzahl abhängt), ist nicht nachvollziehbar. Davon abgesehen erscheint der Sprung von zwölf bei 45 Klassen auf 24 Wochenstunden bei 46 Klassen unangemessen.

Zu Art. 5 Z. 3 (§20):

Zum Begriff „provisorische Betrachtung“ darf auf die Ausführungen zu Z. 3 (§ 14) verwiesen werden.

Zu Art. 5 Z. 3 (§ 22):

Die Konstruktion einer zwölf Mal monatlich gebührenden Vergütung anstelle einer 14 Mal monatlich gebührende Dienstzulage bedarf einer Begründung. Lehrkräfte der Primarstufe sollten nicht zuletzt aus beschäftigungspolitischen Überlegungen nicht völlig von Fächervergütungen ausgeschlossen bleiben.

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet ungeachtet der im Wesentlichen vergleichbaren Ausbildungen eine deutliche finanzielle Differenzierung, hinsichtlich der zu erwartenden Einkommen. Je nach Studienwahl ergeben sich klare Abstufungen von AHS/BHS-Oberstufe über die Sekundarstufe zur Primarstufe, die einen Rückgang der Interessenten für die Primarstufe wahrscheinlich machen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das
Büro LR Dr. Beate Palfrader

An das
Büro LHStv. Josef Geisler

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Bildung zu Zl. IVa-31/583-2013 vom 17. Sept. 2013
Organisation und Personal zu Zl. OrgP-378/805-2013 vom 26. August 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.